

S A T Z U N G

Über die Benutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Hasloh

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Juni 1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schulsporthalle, im folgenden Halle genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hasloh. Sie wurde errichtet, um den Schülern der Grundschule sowie den ortsansässigen Vereinen und der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, Sport auszuüben.
- (2) Die Halle zu erhalten sowie vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer oberstes Gebot. Diese Satzung soll den beabsichtigten Zweck und einen reibungslosen Benutzungsablauf gewährleisten.

§ 2

Verwaltung

Die Halle dient grundsätzlich sportlichen Zwecken. Eine außersportliche Benutzung bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters. Die Überlassung an Vereine usw. richtet sich nach dieser Satzung, besonderen Vereinbarungen, Einzelanordnungen und dem Benutzungsplan. Für die Verwaltung der Sporthalle ist die Gemeinde zuständig.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Sporttreibende Vereinigungen können die Halle nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis (erfolgt ggfs. durch Vereinbarung) der Gemeinde benutzen. Änderungen und zusätzliche Abmachungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (2) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Satzung.
- (3) Dem Veranstalter wird ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt. Er hat der Gemeinde vor der Benutzung schriftlich zu erklären, daß ihm der Inhalt der Benutzungssatzung bekannt ist und von ihm anerkannt wird. Gleichzeitig ist entsprechend § 6 Satz 1 und § 12 Abs. 3 zu verfahren.
- (4) Diese Satzung ist Bestandteil jeder Erlaubnis.

- (4) Der Übungsleiter hat Beginn und Ende jeder Veranstaltung in das ausgelegte Verzeichnis einzutragen.
- (5) Die allgemeine Aufsicht übt der Hallenwart aus. Seine Anordnungen sind unbedingt zu befolgen.

§ 7

Öffnung und Verschuß der Räume

Der Hallenwart öffnet und schließt die Räume der Halle zu den jeweils festgesetzten Zeiten.

§ 8

Erste Hilfe

Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, daß bei Benutzung der Räume ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, "Erste Hilfe" zu leisten.

§ 9

Benutzung der Umkleide- u. Duschräume

- (1) Die Halle darf nur auf dem Weg: Stiefelgang -Umkleideräume- Barfußgang betreten werden.
- (2) Im Umkleideraum ist das Schuhzeug zu wechseln. Die Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Es dürfen nur saubere Hallenschuhe benutzt werden.
- (3) Die Vorschriften zu Ziffer 1 - 2 gelten auch für den Übungsleiter und für Nicht-Mitübende.
- (4) Vor dem Einlaß in die Halle ist die Fußbekleidung im Barfußgang durch den Übungsleiter zu prüfen.
- (5) Nach Beendigung der Übungszeit werden die Türen zwischen Barfußgang und Umkleideraum vom Übungsleiter geschlossen. Die Umkleideräume sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Der Übungsleiter muß das Inventar prüfen und als Letzter den Raum verlassen.
- (6) Liegegebliebene Sachen seiner Gruppe nimmt der Übungsleiter in Verwahrung. Fundsachen von vorher turnenden fremden Gruppen übergibt er dem Hallenwart.

§ 10

Benutzung der Halle

- (1) Gruppen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.
- (2) Der Übungsleiter ist verpflichtet, vor Beginn und nach Beendigung der Benutzung den ordnungsgemäßen Zustand der Halle sowie ihrer Einrichtungen und Geräte zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.

§ 12

Ausschluß der Haftung der Gemeinde

- (1) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Das gilt auch für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände. Benutzung ist schon das Betreten der Räume und Anlagen.
- (2) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 835 BGB unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde aus den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und gärtnerischen Anlagen durch die unsachgemäße Nutzung entstehen. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (6) Die Gemeinde haftet ferner nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Benutzern dadurch entstehen, daß ihnen die Halle zu den vereinbarten Zeiten nicht überlassen werden kann.
- (7) Der Veranstalter hat die Räume besenrein zu verlassen. Zusätzliche Reinigungskosten richten sich nach der Entgeltordnung.

§ 13

Entgelt

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach einer besonderen Entgeltordnung. Auch bei Ausfällen verbleibt es bei der vereinbarten Entschädigung. Sofern es sich um höhere Gewalt handelt bzw. der Ausfall auf Veranlassung der Gemeinde erfolgt ist, ermäßigt sich die Entschädigung in der anteiligen Höhe.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 15.10.1969 außer Kraft.

Hasloh, den 11. Juni 1987

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister


(Lorenz)